

ten; während ihr soldatenmäßiges Betragen ihnen die Hochachtung jeder Partei erworben hat. Unter ihrem Schutze waren die Gesezgeber frei ihre eigene Mithelligkeiten und Unterschiede auf ihren eigenen Weg zu schlichten und ins Reine zu bringen. In Ansehung des Resultats ihrer Beratungen, habe ich, als exekutiver Beamter, keine Meinung auszusprechen. Meine einzige Pflicht war, Maßregeln zu nehmen, daß die Gesezgeber sich einander selbst verständigen konnten und so dann das Militär zu entfernen. Dies ist geschehen worden, und die Hoffnung wird gehegt, daß solche Maßregeln nie mehr gebraucht werden mögen.

Zu den Bürgern dieses Staats im Allgemeinen, sind die Ereignisse der letzten drei Wochen eine Warnung und eine gefährliche Abmahnung für die Zukunft. Sie lernen von diesem die Gefahr, wenn das Gesez u. Recht außer Acht gelassen wird, selbst in dem kleinsten Maße; oder wenn sie ihren Lieblingswunsch, mit Hinterrückung derselben, durchsetzen wollen. Wenn jederman seine Gesinnung dahin lenkt, jeden Aufrechter, Unruhstifter oder Bertheiliger solcher beunruhigender Auftritte, daran zu verhindern, so würde die gegenseitige Erfahrung schätzbar und die zeitige Erniedrigung ein Vortheil sein. Allein, wenn eine Wiederholung solcher Auftritte fernhin statt finden sollte, daß ein Mob die Gesezgebung leide und einsehe, dann ist wenige politische Weisheit nötig, um nicht die völlige Auflösung unserer Freiheit und Rechte entgegen zu sehen. Die Tollkühnen, welche die Halle der Gesezgebung heute mit ihren Raufbolden (Bullies) einnehmen, um die Aufnahme von besondern Gliedern zu erzwingen, mögen morgen die Passirung eines Gesezes verlangen, um ihr eigenes Privatinteresse auf Kosten Anderer zu erzwingen. Noch würde es nicht lange währen, daß sie ihren Einfluß in einer Court durch dieselben Mittel anwenden würden, um Bestrafung zu entgehen, oder ihre Nachbarn zu betrügen. Dann wird der Unterschied zwischen schuldig und unschuldig, der Werth rechtlicher Ansprüche und erblicher Rechte ein bloßer leerer Schall sein. Macht wird Recht, und die Schwächern und Verzagten werden ihre Sclaven sein.

Ich fürchte, daß die Eindrücke der letzten Unruhen einen nachtheiligen Einfluß auf den Credit der Republik gemacht haben, und empfehle daher den Repräsentanten geschwinde und durchgreifende Maßregeln an. Wohl mögen Capitalisten und Creditoren das Vertrauen zu einer Gemeinschaft verlieren, deren eigene und theuerste Rechte sie vernachlässigen. Deshalb, meine Herren, ist es eure theuerste Pflicht, nicht allein für Euch selbst, sondern für den ganzen Staat, der Welt zu zeigen, daß solche erniedrigende Auftritte sich nicht mehr ereignen können, wo eine Handvoll tollkühner Menschen, aber nicht das Volk, diesen Staat in Unruhe versetzen kann.

Dies kann, nach meiner Einsicht, dadurch vermieden werden, wenn die Gesezgebung nachdrückliche Geseze gegen Aufrechter während der Zeit ihrer Sitzung und deren Verhandlungen verfaßt, und dem Ganzen oder dem Ganzen, wo die Bürger die Urheber und Anführer davon sind, alle den Verlust oder Schaden aufbürdet, der dadurch verursacht werden möge.

Es würde gleichfalls zweckmäßig sein, die Acten der Gesezgebung, sich auf die Wahlberichte beziehend, durchzugehen und dieselbe so deutlich zu machen, daß fernhin keine Mißverständnisse obwalten können. In deren gegenwärtigen Form ist eine Schwierigkeit vorhanden, in welcher die Gesezgebung dieselbe ihrer richtigen Meinung nach empfangen soll. In den gegenwärtigen Fall habe ich nicht den geringsten Zweifel, daß nicht die Pflichten des dazu angestellten Exekutiven Beamten erfüllt werden wären. In Ansehung der beschränkten Wahlberichte hat er dieselbe gewissenhaft erfüllt. Allein die Sache ist von solcher Wichtigkeit, daß das Gesez deshalb deutlich und klar sein sollte, und daß jeder Schatten von Zweifel hinweggeräumt sein sollte.

Ich bin völlig in der Meinung bestärkt, daß das Ganze von den letzten Schwierigkeiten von den Reimern & Nichtern seinen Ursprung hatte, die sich eine Macht erlaubten, die ihnen nie zukam. Sie sind bloß stellvertretende Beamte, ihre Pflichten sind unbestimmt und deutlich; sie haben bloß die Stimmen zusammen zu zählen und dieselben von jedem Candidaten zu verkündigen und dann einen Bericht davon auszusprechen und an die gewöhnlichen Beamten einzusenden. Das Gesez giebt ihnen keine Macht, irgend einen District, oder einen Theil eines Districts, zu verwerfen. Es ist von der unauthorisirten Annahme solcher schädlichen Macht, daß die legherigen Unruhen sich ereigneten. Ich wollte deshalb empfehlen, daß solche Vergehungen in der Folge mit einer strengen Strafe belegt werden möchten.

Ich werde Euch nun die Votivschrift vorlesen, wie sie am 4ten dieses bereitet war und überfendet werden sollte.

Es werden viele Gegenstände von großem Interesse die Zeit der Gesezgebung in ihrer jetzigen Sitzung einnehmen.

Die in der Constitution gemachten Abänderungen legen Pflichten auf, welche nothwendigerweise eure erste Aufmerksamkeit verlangen. Das Volk hat die Veränderungen gewollt, und es ist die Pflicht der Repräsentanten sie in ihren Einzelheiten auszuführen und zu vervollkommenen.

Von vorzüglicher Wichtigkeit ist unter den Zügen in unseren organischen Gesezen, derjenige, welcher das Stimmrecht betrifft. Die Vorrichtung ist — des Aufenthalts eines Jahres anstatt zwei Jahre in dem Staate; ein zehntägiger wirklicher Wohnungsanenthalt in dem District, in welchem der Wähler stimmen will, welches früher nicht verlangt wurde, und innerhalb zwei Jahren die Bezahlung eines Taxes, welcher dem Stimmgeber wenigstens zehn Tage vor der Wahl wieder aufgesetzt worden ist. Es sind noch andere Abänderungen, welche hauptsächlich gewisse Stellen in der alten Constitution erklären, und in jenem Instrumente nicht deutlich ausgedrückt waren, und keine Wiederholung verlangen.

Es ist seit Jahren von vielen Bürgern geglaubt worden, daß die verfassungsmäßigen Vorrichtungen und die Geseze über das Stimmrecht sehr mißbraucht wurden, daß man denselben in vielen Hinsichten auswich. Es

bietet sich die jegige Gelegenheit dazu dar, um so weit es gehen werden kann, dieses unschätzbare Recht gegen Verletzung zu verwahren. Eine andere Sache verlangt ein genaues und besonderes Gesez. Die Anzahl der unmittelbaren von dem Volke zu erwählenden Beamten wird den Wahlen mehr Interesse, und jeder individuellen Stimme einen unmittelbaren und örtlicheren Werth als je früher hatte, geben, und folglich die Gewalt des individuellen Stimmenden, der jetzt in gewissem Grade die unmittelbar anfallende Gewalt wird, größerer Gefahr des Betrugs und Unterschleifs als jeither, wo ihr Einfluß entfernter war, aussetzen.

Unter diesen Umständen ist es die erste Pflicht der Gesezgebung ein solches Gesezbuch für die Regulirung der Wahlen zu bilden, damit ihre Resultate sich als der aufrichtig ausgedrückte Wille der Mehrheit ergeben und so beachtet werden, und auch solche Schutzmaßnahmen darun zu stellen, damit Friede und Ordnung während derselben auf eine vollständige Weise erhalten werden.

Diese wünschenswerthen Absichten können ausgeführt werden, wenn der in der Constitution verlangte Beweis von den Qualifikationen eines Erwählenden außer allem Streit oder aller Ausflucht bestimmt und festgesetzt, und die Bestrafungen aller Verletzungen des Friedens bei Wahlen gewis gemacht werden.

Außer dem Bürgerrecht (welches wie jeither ist), berechtigen zwei Qualifikationen zum Stimmn. Erstes, Aufenthalt in h a l t; zweites, Bezahlung eines Staats- oder County-Taxes. Die verfassungsmäßige Vorschrift hinsichtlich beider kann von der Gesezgebung nicht verändert oder berührt werden; aber wohl die Art und Weise, um die Thatfachen festzustellen, daß diese Qualifikationen, oder mit andern Worten der Besitz, vorhanden ist.

Ich würde daher vorschlagen, daß a l l e g e m e i n e r Aufenthalt im Staate für und während eines Jahres nächst vor dem Tage der Wahl, wie jeither, durch den Eid der Partei, die stimmen will, wenn ein Zweifel darüber herrschen sollte, bewiesen werde. Auf dieses müßte man sich verlassen, oder der Stimmgeber würde vielleicht seines Rechts beraubt werden, denn in vielen Fällen, mag er vielleicht nicht fähig sein, einen andern Beweis zu geben; allein daß der Besitz von d e r e Aufenthalt von zehn Tagen, wenn der selbe durch einigen qualifizirten Bürger vom District bezeugt ist, soll derselbe durch Eid oder Versicherung durch einen taxbaren Bürger vom District bestimmt werden, der bereit an der Wahl gestimmt hat, und nicht durch den Eid oder Versicherung bei der Partei selbst; und daß die Partei selbst gehalten sein soll zu schwören oder zu versichern, wenn verlangt wird, daß seine bona fide Wohnung in Bezug des gefestigten Aufenthalts, in dem besondern District war — daß er, zur Zeit als er stimmte, kein andere Wohnung oder Heimath hatte, — und daß er nicht für den Endzweck dahin gezogen sei, um eine Stimme zu geben. In solchen Vorrichtungen ist keine Bebrückung enthalten, noch können dieselbe irgend jemand des rechtlichen Stimmrechts berauben, in dem Betrage, daß niemand möglichenfalls zehn Tage in einem District wohnen kann, ohne er wüßte dieses von einer seiner Mitbürger. Eben so wenig würde es eine Unterdrückung sein, wenn ohne Vortheil verlangt würde für bestimmt zu wissen in der Art dies zu erfahren, denn es würde bloß den besten Beweis fordern, den die Natur der Sache erheischt, welches in allen andern ähnlichen Umständen erfordert wird.

Ein eben so kräftiger Beweis sollte, in allen Fällen von der Auflegung und Bezahlung der Taxen verlangt werden.

Im Falle Personen Anspruch machen zu stimmen, weil sie den auferlegten Tax in dem District für das laufende Jahr bezahlt haben, so sollte die berichtigte Liste des Assessors, oder eine beglaubigte Abschrift davon, der einzige Beweis von dem auferlegten Tax sein. Um aber zu verhindern, daß diese Listen nicht verändert werden, und keine Bestrafung vorgenommen kann, so sollte eine beglaubigte Abschrift der Liste in jedem Township bekannt gemacht und in dem Hause, wo die Wahl gehalten wird, neun Tage vor der Wahl angehängt werden. Dadurch würde jede Person, die verfassungsmäßig berechtigt ist zu stimmen, dafür sorgen können, daß ihr am Tage vor dem Abschluß der Liste ein Tax anferlegt wird, und dem ganzen District würde eine Gelegenheit gegeben, die Listen der vorgeschlagenen Stimmgeber zu untersuchen und Mittel zu ergreifen, um jeden Betrug zu verhindern.

In Fällen, wo auf eine Taxauslage für ein fr ü h e r e s Jahr innerhalb zwei Jahren nächst vor der Wahl, und in dem District, das Recht zu stimmen verlangt wird, sollte kein anderer Beweis zugelassen werden, als die Assessors-Liste des gehörigen Jahres, oder die eben beschriebene bekannt gemachte Abschrift derselben, welche von Jahr zu Jahr für solchen Gebrauch aufgehoben werden kann, indem der Inspector sie am Ende der Wahl abnimmt, und die Richter sie in einem Stimmkasten mit einem Certificat dafür, insofern von dem Inspector, versiegelt. — Die Wichtigkeit eines solchen Dokuments würde nicht bezweifelt werden.

[Fortsetzung folgt.]

### Verheirathet.

Am 23ten December, durch den Chrm. Frn. Helfrich, Hr. Benjamin K o r n, von Hymant, mit Miss Sara Sch u h m a c h e r, von Weisenburg.

Am 24ten December, durch denselben, Hr. Charles W i a n d, von Macungie, mit Miss Maria W i t t n e r, von Weisenburg.

Am 25ten Dec. durch denselben, Hr. David D a u b e r t, von Langschwamp, mit Anna F o g e l y, von Macungie.

Am demselben Tag, durch denselben, Hr. W i l l i a m F o g e l y, von Macungie, mit S u s a n n a F r e y, von Herford.

Am Sonntag den 30ten December, durch den Chrm. Frn. Kämmerer, Hr. Samuel A r n o l d, mit Miss C a r o l i n a G r o s s, beide von Springfield Township Weis. County.

Am 22. December, zu Reading, durch den Chrm. Wm. Vanli, Hr. Samuel F r e y, von Allentau, mit Mrs. Lucy S i n c l a i r, von Reading.

### Proclamation.

Einmal der achtbare J o h n B e n t l e s Präsident & Richter in den verschiedenen Courts von Common Pleas in dem dritten Gerichtsbezirk, bestehend aus den Counties Berks, Northampton und Lecha, im Staat Pennsylvania, in Kraft seines Amtes Präsident-Richter der verschiedenen Courts von Dyer und Terminer und allgemeiner Gefängnis-Erleidigung in besagten Counties; und J o h n F. N u b e, und J a c o b S t e i n, Esquires, Richter der Courts von Dyer und Terminer und allgemeiner Gefängnis-Erleidigung für die Richtung von Hamp; und andern Verbrechen in gedachten Lecha County, ihren Befehl an mich gestellt haben worin sie eine Court von Dyer und Terminer und Quarter-Session und Common Pleas ausberaumen, welche gehalten werden soll in der Stadt Allentau für das County Lecha, auf den ersten Montag im Monat Februar, welches der 4te des besagten Monats ist, und welche eine Woche dauern wird.

So wird hiermit Nachricht gegeben, an alle Friedensrichter und Constabel innerhalb dem besagten County von Lecha, daß sie denn und dafelbst in eigener Person mit ihren Rolls, Records, Inquisitionen, Examinationen und allen andern Erinnerungen sich einfinden, um die Sachen zu thun und zu verwalten, welche ihren Aemtern obliegen.

### Desgleichen

werden auch alle diejenigen, welche gegen Gefangene in dem Gefängnis des Countie Lecha als Kläger oder Zeugen aufzutreten haben, benachrichtigt, daß sie sich allort und dafelbst einfinden haben, um dieselben zu prosequiren wie es ihnen Recht dünken mag. Gegeben unter meiner Hand, in der Stadt Allentau, diesen 1ten Januar, im Jahr uners Herrn Ein Tausend Acht Hundert und Neun und Dreißig.

Jonathan D. Meffer Scheriff.  
G D R erhalte die Republik!  
Januar 9. nq—66.

### Jurors für die Februar Court 1839. Grand Jurors.

Henry Bär, Bauer, Nord-Weithall, Georg Christman, Esquier, N. Macungie, Peter Danzel, Schneider, do  
William Dillingger, Bauer, Ober-Milford, John Erdman, do N. Weithall, Joseph Frey, do D. Saconia, George Kern, do N. Weithall, William Fensformacher, Esq. Heidelberg, Salomon Kuder, Weber, D. Macungie, David Ludwig, Bauer, Northampton, Benjamin Moyer, Schuhm. Allentau, Daniel V. Moyer, Arbeiter, D. Saconia, John Miller, Kleemiller, N. Weithall, Daniel Newhard, in. Bauer, S. Weithall, George Eterner, do do  
Martin Schwenk, Butscher, Allentau, John Stähler, Bauer, D. Milford, John Schaub, Schneider, N. Weithall, Israel Trexler, Bauer, Hannover, Jacob Trexler, Miller, Salzburg, Andreas Wild, Schuhmacher, do John Kander, Bauer, Nord-Weithall, John Yost, Wirth, Salzburg, Peter Yehe, Bauer, do

### Petit-Jurors.

John Berger, Bauer, Ober-Saconia, Benjamin Bär, do Weisenburg, Henry Erdman, do Ober-Saconia, Jacob Erdman, do do  
Enos Frey, Schuhm. Ober-Milford, Adam Käsinger, Bauer, Hannover, Henry Kraut, do Nord-Weithall, Jacob Grünwald, do Weisenburg, Antony Gangewer, Schreiner, Allentau, George George, Wirth, Lohwill, Henry Dillingger, Bauer, Heidelberg, Jacob Holben, Miller, do  
Daniel Helfrich, Strohfr. Weisenburg, Peter Hoffman, do Allentau, Conrad Knerr, Färber, Lohwill, Dewald Kuntz, Bauer, D. Macungie, Daniel Kern, Sattler, Heidelberg, Phil. Knappenberger Bauer, N. Macungie, John S. Küller, do Hym, George Keck, Schreiner, Allentau, Jonathan Keck, Bauer, D. Macungie, John Kleckner, Wirth Northampton, Leonhard Labach, Bauer, Hannover, Daniel Nertz, Gerber, Allentau, Peter Nuch, Bauer, N. Weithall, Charles Stapp, Wirth, N. Weithall, John Stein, Bauer, Hym, John Schiffert, Strohfr. L. Macungie, George Steininger, Bauer, D. Macungie, Jacob Schäfer, Bauer, D. Macungie, Salomon Ueberroth, do Salzburg, And. K. Witman, Esq. D. Saconia, Saul Wieder, Strohhalter, D. Milford, John Weiß, Gerber, Weisenburg,

### Proclamation.

Einmal der achtbare J o h n B e n t l e s Präsident & Richter in den verschiedenen Courts von Common Pleas in dem dritten Gerichtsbezirk, bestehend aus den Counties Berks, Northampton und Lecha, im Staat Pennsylvania, in Kraft seines Amtes Präsident-Richter der verschiedenen Courts von Dyer und Terminer und allgemeiner Gefängnis-Erleidigung in besagten Counties; und J o h n F. N u b e, und J a c o b S t e i n, Esquires, Richter der Courts von Dyer und Terminer und allgemeiner Gefängnis-Erleidigung für die Richtung von Hamp; und andern Verbrechen in gedachten Lecha County, ihren Befehl an mich gestellt haben worin sie eine Court von Dyer und Terminer und Quarter-Session und Common Pleas ausberaumen, welche gehalten werden soll in der Stadt Allentau für das County Lecha, auf den ersten Montag im Monat Februar, welches der 4te des besagten Monats ist, und welche eine Woche dauern wird.

So wird hiermit Nachricht gegeben, an alle Friedensrichter und Constabel innerhalb dem besagten County von Lecha, daß sie denn und dafelbst in eigener Person mit ihren Rolls, Records, Inquisitionen, Examinationen und allen andern Erinnerungen sich einfinden, um die Sachen zu thun und zu verwalten, welche ihren Aemtern obliegen.

### Desgleichen

werden auch alle diejenigen, welche gegen Gefangene in dem Gefängnis des Countie Lecha als Kläger oder Zeugen aufzutreten haben, benachrichtigt, daß sie sich allort und dafelbst einfinden haben, um dieselben zu prosequiren wie es ihnen Recht dünken mag. Gegeben unter meiner Hand, in der Stadt Allentau, diesen 1ten Januar, im Jahr uners Herrn Ein Tausend Acht Hundert und Neun und Dreißig.

Jonathan D. Meffer Scheriff.  
G D R erhalte die Republik!  
Januar 9. nq—66.

### Jurors für die Februar Court 1839. Grand Jurors.

Henry Bär, Bauer, Nord-Weithall, Georg Christman, Esquier, N. Macungie, Peter Danzel, Schneider, do  
William Dillingger, Bauer, Ober-Milford, John Erdman, do N. Weithall, Joseph Frey, do D. Saconia, George Kern, do N. Weithall, William Fensformacher, Esq. Heidelberg, Salomon Kuder, Weber, D. Macungie, David Ludwig, Bauer, Northampton, Benjamin Moyer, Schuhm. Allentau, Daniel V. Moyer, Arbeiter, D. Saconia, John Miller, Kleemiller, N. Weithall, Daniel Newhard, in. Bauer, S. Weithall, George Eterner, do do  
Martin Schwenk, Butscher, Allentau, John Stähler, Bauer, D. Milford, John Schaub, Schneider, N. Weithall, Israel Trexler, Bauer, Hannover, Jacob Trexler, Miller, Salzburg, Andreas Wild, Schuhmacher, do John Kander, Bauer, Nord-Weithall, John Yost, Wirth, Salzburg, Peter Yehe, Bauer, do

### Petit-Jurors.

John Berger, Bauer, Ober-Saconia, Benjamin Bär, do Weisenburg, Henry Erdman, do Ober-Saconia, Jacob Erdman, do do  
Enos Frey, Schuhm. Ober-Milford, Adam Käsinger, Bauer, Hannover, Henry Kraut, do Nord-Weithall, Jacob Grünwald, do Weisenburg, Antony Gangewer, Schreiner, Allentau, George George, Wirth, Lohwill, Henry Dillingger, Bauer, Heidelberg, Jacob Holben, Miller, do  
Daniel Helfrich, Strohfr. Weisenburg, Peter Hoffman, do Allentau, Conrad Knerr, Färber, Lohwill, Dewald Kuntz, Bauer, D. Macungie, Daniel Kern, Sattler, Heidelberg, Phil. Knappenberger Bauer, N. Macungie, John S. Küller, do Hym, George Keck, Schreiner, Allentau, Jonathan Keck, Bauer, D. Macungie, John Kleckner, Wirth Northampton, Leonhard Labach, Bauer, Hannover, Daniel Nertz, Gerber, Allentau, Peter Nuch, Bauer, N. Weithall, Charles Stapp, Wirth, N. Weithall, John Stein, Bauer, Hym, John Schiffert, Strohfr. L. Macungie, George Steininger, Bauer, D. Macungie, Jacob Schäfer, Bauer, D. Macungie, Salomon Ueberroth, do Salzburg, And. K. Witman, Esq. D. Saconia, Saul Wieder, Strohhalter, D. Milford, John Weiß, Gerber, Weisenburg,

### Auditor's Anzeige.

In dem Waifengericht von Lecha Co. In der Sache der Rechnung von John Kauf, Executor des verstorbenen J o h n K a u f, lezhin von Macungie Township. Und jezt December 3, 1839, auf Vorschlag erkannte die Court die Herren Samuel Marr, Henry Kayser, John Schenck, als Auditoren, um obige Rechnung überzusetzen, dem Willen gemäß Vertheilung zu machen, und dem nächst festgesetzten Waifengericht Bericht darüber zu erstatten.

Von den Urtheilen:  
Bezeuges,  
H. W. Kneip, Schreiber.

Die obengemeldeten Auditoren werden sich zu obigem Endzweck versammeln, Dienstags den 29ten Januar, 1839, um 10 Uhr Morgens, an Hause von G e o r g e G u t h, in Hegelesville, —wenn und wo sich alle dabei interessirte Personen einfinden mögen, wenn sie es für schicklich erachten.

Januar 9. nq—3m

### Nachricht.

Wird hiermit gegeben, an die Erben, Creditoren und alle diejenigen, welche interessirt sind in den Vermögen und Hinterlassenschaften von folgenden, in Lecha County verstorbenen Personen, nämlich:  
Die Rechnung von Samuel Diehl, Administrator von der Hinterlassenschaft der Elisabeth Diehl, lezhin von Ober-Saconia Township.  
Die Rechnung von Abraham Jacob und George Kennel, Administratoren von Michael Kennel, lezhin von Nord-Weithall Township.  
Die Rechnung von Henry Hunsicker, Administrator von John Hunsicker, lezhin von Heidelberg Township.  
Die Rechnung von Willy Kleckner, Executor von Michael Eberhard, lezhin von Hannover Township.  
Die Rechnung von John und Charles Guth, Executors des verstorbenen Peter Guth, lezhin von Süd-Weithall Township.  
Die Rechnung von Christian Jaefel und Benjamin Kribel, Executors des verstorbenen Andrew Jaefel, lezhin von Ober-Weithall Township.  
Die Rechnung von Conrad Moyer, Administrator des verstorbenen Jacob Moyer, lezhin von Nord-Weithall Township.  
Die zweite Rechnung von John Scheiter, Vormünder von den Personen und der Hinterlassenschaft von Luende Henninger's unmündigen Kinder und Daniel Henninger, lezhin von S. Weithall.

Daß die Executoren und Administratoren besagter Hinterlassenschaften, ihre Rechnungen in der Registratur's-Instanz zu Allentau, in und für Lecha County, eingeeben haben — welche Rechnungen dem Waifengericht von besagtem County zur Bestätigung vorgelegt werden, im Courthause in besagter Stadt, h e r e i t a g s den 1ten Februar nächstens, um 10 Uhr Vormittags.

William Boas, Registrirer.  
Registratur's-Amt,  
Allentau, Januar 9, 1839. nq—66.

### Nachricht.

Alle diejenigen welche noch an die Hinterlassenschaft des verstorbenen G e o r g e K e i n, lezhin von Ober-Milford Township, schuldig sind, werden hiermit beauftragt, ihre Schulden bis zum 14ten Februar, an die Unterzeichneten abzugeben. Gleichfalls werden diejenigen welche noch rechtmäßige Anforderungen an besagte Hinterlassenschaft haben, bis zur obigen Zeit ihre Rechnungen wohl bestärkt einzubringen, in dem nach dieser Zeit keine Rechnungen mehr angenommen werden.

David Gehman, } Adm'ors.  
Susanna Klein, }  
Januar 9, 1839. \*—4m

### Nachricht

wird hiermit gegeben, daß der Unterzeichnete als Administrator der Hinterlassenschaft der verstorbenen A n n a M a r g r e t h M u m b a u e r, lezhin von Nord-Weithall Township, Lecha County, ernannt worden ist. — Alle diejenigen daher, welche noch an besagter Hinterlassenschaft schuldig sind, werden aufgefordert, innerhalb 6 Wochen bei dem Unterzeichneten anzurufen und abzugeben. — Und alle diejenigen, die noch rechtmäßige Anforderungen haben, sind ebenfalls erlucht, ihre Rechnungen innerhalb besagter Zeit einzubringen.

Abraham Labach, Administrator.  
Januar 9, 1839. nq—6m

### Merkschügen, Paßt auf !!

Ein Dohs von 800 Pfund!

Soll am Samstag, den 12ten Januar, an dem Hause von H e n r y S t r a u f, in Süd-Weithall Township, mit Kugeln und Schrot in Viertel, herausgeschossen werden; — mit Schrot auf 65 Schritte. Die Macungier Schützen; sind besonders eingeladen, diesesmal zu versuchen, ob sie die Weithaller bieten können.

Sollte das Wetter an obigem Tage unangünstig sein, so wird der Dohs den folgenden Montag, als den 14ten Januar herausgeschossen werden.

Henry Strauß, jr.  
Januar 9, 1839. nq—1m

### Haus und Lotte Durch Privat-Verkauf.

Unterzeichnetet bietet hiermit sein feinernes zweistöckiges Wohnhaus, nebst Lotte Grund zum Privat-Verkauf an, gelegen in der Stadt Allentau, zwei Thüren unterhalb der Northampton Bank. Die Lotte, worauf das Haus erbaut ist, enthält 34 Fuß in Front und 220 Fuß in der Tiefe; worauf gleichfalls eine gute Block Scheuer nebst Stall erbaut ist. Kaufliebhaber können das Eigenthum in Augenschein nehmen und die Bedingungen erfahren, wenn sie sich melden bei  
Thomas Gütinger,  
Allentau, Januar 9, 1839. nq—4m

### Marktpreise.

Artikel.	per	Meß'n	Philad.
Krauer	Büffel	88 00	8 20
Weizen	Büffel	1 55	1 50
Reggen	—	93	99
Welschhorn	—	71	68
Safer	—	42	35
Buchweizen	—	75	55
Klachsamen	—	1 60	1 25
Kleesamen	—	10 00	5 50
Timothy'samen.	—	2 50	2 00
Gründbirnen	—	40	50
Sals	—	80	56
Butter	Pfund	20	15
Unschlitt	—	12	11
Wachs	—	15	27
Schmalz	—	12	10
Schinkenfleisch	—	12	13
Seitenstücke	—	10	12
Werken Garn	—	10	12
Eier	Duz.	18	14
Reggen Whisky	Gal.	48	37
Wesfel Whisky	—	42	35
Veinöhl	—	90	95
Nickory Holz	Klafter	4 50	6 50
Eichen Holz	—	3 50	5 50
Steinfolien	Tonne	4 00	6 50
Gips	—	7 50	6 50

### Deffentliche Vendu.

Samstags, den 2ten Tag Februar 1839, soll an d m Hause desllaterfrieben n. in N. der Macungie Township, Lecha County, auf öffentlicher Vendu verkauft werden: Ein zwei Häulswagen, Pflüge, Eggen; Kindsvieh, Schaafe, Schweine, Grundbeeren, und sonst noch allerhand Bauern-Geräthschaften, zu weitläufig zu melden. Gute Aufwartung soll gegeben und die Bedingungen bekannt gemacht werden von  
Joseph Stephan.  
Januar 9. nq—3m

### Ein Haus und 5 Acker Land zu verlehnen.

Ein gutes Mödligtes Wohnhaus, nebst 5 Acker Land, gelegen in Trexlerstown, Macungie Township, gerade neben Hainig's Wirthshaus, ist für ein Jahr zu verlehnen. Das Haus wäre sehr schicklich für einen Handwerker und ist nebst dem in gutem Stande. Best kann bis zum nächsten ersten April gegeben werden. Man melde sich bei  
John Albrecht.  
Trexlerstown, Jan. 9, 1839. \*—3m

### Charles Knappenberger, Dreher

betreibt noch immer sein Geschäft an der stecken Lecha Brücke bei Allentau und ist dankbar für bisher geoffene Kundschaft. Er hat auf Hand und macht auf Bestellung: Bettspinnen, Bettstollen, Tischstühle, Spinnräder, Raben &c.  
Und besorgt alle Arten Dreherarbeiten schnell, auf die beste Art und zu den billigsten Preisen.  
Er empfiehlt sich aufs Neue dem Zuspruch des Publikums.  
Januar 9. nq—3m

### Deffentliche Vendu.

Es soll auf öffentlicher Vendu verkauft werden, Samstags den 12ten und Samstags den 14ten Januar 1839, an dem Stroh des Unterfriebenen, in Nord-Weithall Township, ein Assortment von Strohgeräten, bestehend aus  
Hart-Trockenen- und Queenswaaren.  
Die Vendu soll an beiden Tagen Vormittags um 10 Uhr anfangen, wo gebührende Aufwartung gegeben wird von  
A. und E. Kohler.  
Den 9. Januar. nq—2m

### Ein fremder Schaafbock,

Befindet sich schon seit 6 Wochen auf dem Plage des Unterzeichneten, in Heidelberg Township. Der rechtmäßige Eigner kann denselben gegen Erlegung der Unkosten abholen bei  
Godfried Peter.  
Heidelberg, Januar 9. \*—3m

### Ein fremdes Mutterthaauf.

Befindet sich schon seit 3 Monaten auf dem Plage des Unterzeichneten, in Ober-Saconia Township. Der rechtmäßige Eigner kann denselben, wenn er sein Eigenthum beweiset und die Unkosten bezahlt, sogleich abholen bei  
Salomon Mory.  
Januar, 9, 1839. \*—3m

### Ein Schullehrer.

Der im Stande ist in Deutsch und Englisch den Kindern Unterricht zu ertheilen, wird sogleich angenommen. Man melde sich unverzüglich bei  
George Ringer, } Trusties.  
George Jundt, }  
S. Weithall, Januar 9, 1839. \*—3m

### Wird verlangt,

Ein Knabe von 15 bis 17 Jahren alt, zur Erlernung des Schumacher Handwerks, auch einige Stellen, die ihr Handwerk gut verstehen. Man melde sich nahe am Courthaus, in Allentau, bei  
Jonathan Richard.  
Den 9. Jan. nq73m